

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Laufach

vom 26.06.2023 .

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Laufach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 der Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt nach vollen Jahren. Das Grabnutzungsrecht endet jeweils zum 31.12. des Jahres.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	53,00 €
b) eine Urnenreihengrabstätte (für 1 Urne)	38,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	79,00 €
d) eine Familiengrabstätte	159,00 €
e) eine Urnenwahlgrabstätte (bis zu 3 Urnen)	91,00 €
f) ein Sozialgrab im Gemeinschaftsfeld	36,00 €

(2) Bei Ersterwerb der Grabstätten ist die Grabgebühr gemäß Abs. 1 auf die Dauer der Ruhefrist gemäß § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung im Voraus zu entrichten. Bei Ersterwerb von Einzelgrab-, Doppelgrab und Familiengrabstätten ist die Grabgebühr gemäß Abs. 1 für die Dauer von 20 Jahren; bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten, wenn keine Beisetzung beabsichtigt ist.

(3) Bei Beisetzung von Urnen in für Erdbestattungen bestimmten Grabstätten gelten jeweils die Gebührensätze gemäß Abs. 1 Buchstaben a, c und d. Für eine zusätzliche Grabstelle innerhalb der Grabstätte wird darüber hinaus ein Zuschlag in Höhe von 26,00 € pro Jahr erhoben.

(4) Bei Verlängerungen der Grabnutzungsrechte gilt Abs. 1 entsprechend.

b) Umbettung eines Verstorbenen	1.338,00 €
c) Umbettung einer Urne aus einer Grabstätte für Erdbestattungen	374,00 €
d) Umbettung einer Urne aus einer Bestattungsröhre	285,00 €
e) Freiräumung eines Urnenerdgrabes	374,00 €

4. Regiearbeiten

a) Bestatter pro Stunde	40,00 €
b) Gehilfe pro Stunde	40,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

a) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung zur Änderung solcher Anlagen	26,00 €
b) Ausstellen einer Graburkunde (Erstausstellung bei Grabkauf; Nachträge sind kostenfrei)	13,00 €
e) Gebühr für die Umschreibung eines Grabrechts auf Antrag	13,00 €
f) Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung für Urnenbeisetzungen	13,00 €
g) Ausstellung eines Leichenpasses	13,00 €
h) Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung (§21 Abs. 1 S. 1 BestV)	156,00 €
i) Genehmigung für die Ausgrabung einer Urne zur Umbettung	26,00 €
j) Die Gebühren für sonstige Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Laufach in der jeweils gültigen Fassung.	
k) Sonderleistungen der Gemeinde Laufach gemäß Friedhofs- und Bestattungssatzung pro Arbeiter und Stunde	40,00 €

(5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, sind die Grabnutzungsgebühren gemäß Abs. 1 für die Zeit zum Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Nutzungsdauer verlängert sich um volle Jahre und endet am 31.12. des Jahres.

§ 5 Bestattungsgebühren

Als Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Leichenhausbenutzungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle, pro angefangenem Benutzungstag | 56,00 € |
| Bei zusätzlicher Nutzung der Aussegnungshalle entfällt die jeweilige Tagesgebühr am Beerdigungstag | |
| b) Benutzung der Aussegnungshalle pro Trauerfeier | 202,00 € |

2. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattungen (inklusive Leitung der Bestattung, Öffnen und Schließen des Grabes, Auflegen der Blumen und Kränze auf das Grab) | |
| aa) in ein einfachtiefes Grab | 1.189,00 € |
| bb) in ein doppeltiefes Grab | 1.439,00 € |
| cc) von Personen im Alter bis zu 10 Jahren | 832,00 € |
| b) Beisetzung von Urnen | |
| aa) in ein Erdgrab | 509,00 € |
| bb) in einer Bestattungsröhre | 393,00 € |
| cc) von Sternenkindern | 509,00 € |
| c) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges
sofern seitens der Angehörigen keine Träger zur Verfügung stehen | 232,00 € |
| d) Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne
sofern seitens der Angehörigen keine Träger zur Verfügung stehen | 40,00 € |
| e) Zuschlag bei Grabaushub an einem Samstag oder außerhalb der
regelmäßigen Arbeitszeit, pro Person und Stunde | 40,00 € |

3. Exhumierung und Umbettung

- | | |
|---|------------|
| a) Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab | 2.088,00 € |
|---|------------|

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde vom 25.11.2019 außer Kraft.

Laufach, 27.06.2023



Friedrich Fleckenstein, 1. Bürgermeister



